

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bexpo AG

1. **Allgemeines**
Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen oder AGB unserer Kunden, bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Bexpo AG behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen.
2. **Angebote und Vertragsabschluss**
Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Bexpo AG rechtsgültig zustande.
Soweit nicht anders angegeben, hält sich Bexpo AG 30 Tage an das Angebot gebunden, bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn.
3. **Preise, Preisänderungen**
Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST.)
Nicht im Preis enthalten sind, sofern nicht anders vereinbart, die messeseitigen Anschlusskosten sowie die Gebühren aller Art (wie Leerguteinlagerung, Entsorgungskosten, Wasser, Strom, Versicherungen etc.), die von der Messegesellschaften, Speditionen, Abfertigungsorganen, Zollbehörden und weiteren Parteien erhoben werden. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt oder von der Messeorganisation direkt verrechnet.
Lohn- und Frachtkostenerhöhungen, welche bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, können an den Auftraggeber/Mieter weiterverrechnet werden.
Sonderarbeiten oder Änderungswünsche des Auftraggebers/Mieters, die nach Vertragsabschluss zustande kommen, werden gesondert verrechnet. Dies gilt auch bei Pauschalaufrägen.
4. **Zahlungsbedingungen und -fristen**
Sofern nicht anders vereinbart, werden 50% der Vertragssumme 21 Tage vor Messebeginn, die restlichen 50% 14 Tage nach Erhalt der Schlussrechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bexpo AG übernimmt keinerlei Haftung für Leistungsverzögerungen, die aus einer Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden entstehen.
5. **Verzug und Inkasso**
Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfristen in Verzug. Nach der ersten Zahlungserinnerung sind Mahngebühren sowie die gesetzlichen Verzugszinsen von 5% geschuldet. Überdies sind der Bexpo AG die Kosten zu erstatten, die für Sie für das Inkasso ausstehender Beträge aufwendet.
Der Verzug des Kunden berechtigt Bexpo AG ausserdem, alle weiteren Leistungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, überlassene Vertragsgegenstände umgehend zurückzufordern oder abzuholen und allfällige verbundene Verträge ohne weitere Formalitäten sofort aufzuheben. Allfällige vom Kunden bereits geleistete Voraus-, An- oder Teilzahlungen, welche über den Schadenersatzanspruch von Bexpo AG hinausgehen, verfallen als Konventionalstrafe.
6. **Gegenverrechnung**
Die Verrechnung gegenseitiger Ansprüche ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich.
7. **Mietgegenstand**
Der Auftraggeber/Mieter anerkennt, dass das Eigentum aller Bestandteile des Messestandes uneingeschränkt bei der Bexpo AG verbleibt.
Der Auftraggeber/Mieter darf den Mietgegenstand (Messestand) nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Untervermietung, mit oder ohne Entgelt, Gebrauchsüberlassung etc. sind nur mit Genehmigung der Bexpo AG gestattet.
8. **Mietdauer**
Die Mietdauer ist die Zeit ab Messebeginn bis Messeende, zuzüglich Auf- und Abbautage.
9. **Kaufmaterial**
Die von Bexpo AG gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Bexpo AG. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherung zu übereignen.
10. **Grafiken / Druckerzeugnisse**
Grafiken / Druckerzeugnisse sind Bestandteile des Mietmaterials und gehen nach Messeende zurück in den Besitz der Bexpo AG. Die Bexpo AG ist nicht verpflichtet diese einzulagern. Diese können nach eigenem Ermessen der Bexpo AG entsorgt werden.
Auf Kundenwunsch können Grafiken kostenpflichtig mittels schriftlichen Einlagerungsauftrags (Formular Einlagerungsauftrag Kundengrafiken) bei der Bexpo AG für ein Jahr eingelagert werden. Handlingskosten inkl. Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden. Ohne Gegenbericht des Kunden, verlängert sich die Einlagerung um ein weiteres Jahr und wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Bexpo AG weist jegliche Haftung für Schäden, Abnutzung und Farbveränderung ab. Neu herzustellende Grafiken gehen voll zu Lasten des Kunden.
Möchte der Kunde von diesem Angebot Gebrauch machen, muss er dies bis spätestens zum Messeschluss ankündigen.
Rücknahme und Aufbewahrung der Grafik durch den Kunden selber. Aufwand, Handling und Auslieferungskosten werden dem Kunden separat offeriert und in Rechnung gestellt.
11. **Übergabe / Prüfungspflichten**
Die Bexpo AG ist verpflichtet, die Mietobjekte und / oder den Stand am vereinbarten Lieferort und zur vereinbarten Zeit dem Auftraggeber/Mieter zu übergeben. Nutzen und Gefahr gehen bei der Standübergabe an den Kunden über und nach Messeschluss zurück an die Bexpo AG.
Der Auftraggeber/Mieter ist verpflichtet, den Zustand der Mietobjekte und / oder den Stand auf allfällige Mängel zu prüfen und sofort geltend zu machen.
Der Auftraggeber/Mieter bestätigt die Übergabe des Objektes und / oder des Standes mit seiner Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll. Ist der Auftraggeber/Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt abwesend, ist Bexpo AG berechtigt, den Stand am Lieferort zurückzulassen und sie/er gelten im Zeitpunkt der Lieferung als dem Kunden in mängelfreiem Zustand übergeben.
12. **Rückgabe**
Der Auftraggeber/Mieter verpflichtet sich, die Mietobjekte und/oder den Stand der Bexpo AG am schriftlich vereinbarten Rückgabeort termingerecht am letzten Tag der Vertragsdauer zurückzugeben. Ein Retentionsrecht des Auftraggebers/Mieters an Mietobjekten und/oder Stand für irgendwelche Ansprüche gegenüber Bexpo AG ist ausgeschlossen.
13. **Haftung / Versicherung**
Der Auftraggeber/Mieter haftet für Verlust und Beschädigung der Mietobjekte und / oder des Standes während der Messe. Für die Dauer der Messe ist eine allfällige Versicherung der Mietobjekte und/oder des Standes abzuschliessen. Die Versicherung für eigenes Material des Kunden (Exponate, etc.) ist Sache des Kunden.
Bei Verlust besteht eine Haftung im Umfang des Wiederbeschaffungspreises.
Bei Beschädigung haftet der Kunde für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, soweit diese auf unsachgemässe Behandlung zurückzuführen sind.

14. Mängel

Der Auftraggeber/Mieter hat festgestellte Mängel sofort der Bexpo AG vor der Standübergabe zu melden. Die Bexpo AG bemüht sich, den Mangel auf schnellstem Weg zu beheben.

Mängel, die nach der Standübergabe festgestellt werden, müssen sofort der Bexpo AG mitgeteilt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass Mängel, die nach der Standübergabe festgestellt wurden, rechtzeitig vor Messebeginn behoben werden können. Bexpo AG wird jedoch alles daran setzen diesen Mangel zu beheben.

15. Lieferung

Liefer- und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Bexpo AG schriftlich bestätigt wurden. Die Einhaltung der Liefer- und Ausführungsfristen können nur garantiert werden, wenn die erforderlichen Leistungen seitens Auftraggeber/Mieter erfüllt werden. Entstehen durch ein Nichterfüllen der erforderlichen Leistungen seitens Auftraggeber/Mieter Mehraufwendungen oder Mehrkosten bei der Bexpo AG können diese in vollem Umfang an den Kunden weiterverrechnet werden. Dies sind unter anderem:

- Rechtzeitiges Einholen aller benötigten Anmeldungen und behördlichen Formalitäten.
- Rechtzeitige Bezahlung der Voraus- oder Anzahlung.
- Alle benötigten technischen Angaben sowie alle Vorlagen für die grafische Umsetzung (spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn)

Die Liefer- und Ausführungsfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse, die ausserhalb des Willens der Bexpo AG liegen. Insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, behördlicher Massnahmen, Transport- und Betriebsstörungen sowie vorbehaltlich von Umständen, die Herstellung bzw. Lieferung übermässig erschweren oder unmöglich machen. Auf Schäden die dadurch entstehen übernimmt Bexpo AG keine Haftung.

16. Transport

Der Transport der Vertragsgegenstände exkl. Kundenmaterial an den Erfüllungsort und zurück wird durch Bexpo AG durchgeführt oder organisiert.

Die Gefahr für Verlust, Zerstörung und Beschädigung der Vertragsgegenstände trägt Bexpo AG.

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen ist der Mieter verpflichtet, dies der Bexpo AG zu melden, oder einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Beim Feststellen von Transportschäden hat der Mieter vom Frachtführer oder Bauleiter eine Bestandsaufnahme zu veranlassen.

Übernimmt Bexpo AG den Transport von kundenseitigem Material (Exponate) ist dies Bexpo AG vollumfänglich zu vergüten. Die Gefahr für Verlust, Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung sowie die Haftung für rechtzeitiges Eintreffen ist jederzeit vollumfänglich beim Kunden.

17. Rücktrittsrecht

Ein Rücktrittsrecht wird gegenseitig ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

Annulliert der Auftraggeber/Mieter einen bereits bestätigten und disponierten Auftrag oder Teile davon, betragen die Annullationskosten:

- Bis 120 Tage vor Anlass 20% des Auftragswert.
- Bis 90 Tage vor Anlass 50% des Auftragswert.
- Bis 30 Tage vor Anlass 75% des Auftragswert.
- Danach 100% des Auftragswert.

Sind der Bexpo AG bereits Unkosten infolge der Vorbereitungen entstanden, ist die Bexpo AG berechtigt, die bereits entstandenen Aufwände zuzüglich der oben genannten Pauschalbeträge in Rechnung zustellen.

18. Urheberrecht

Bexpo AG übernimmt die Verantwortung dafür, dass bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen aus dem Vertrag mit dem Kunden kein fremdes Geistiges Eigentum verletzt wird und stellt den Kunden vor allfällige Drittansprüchen vollumfänglich frei, sofern der Kunde Bexpo AG mit der Abwehr der diesbezüglichen Drittansprüche vertraut.

Werden von Bexpo AG Werke nach Entwürfen und/oder Anweisungen des Kunden gebaut, bzw. Werke des Kunden in Werke von Bexpo AG integriert, so wird jede Sachgewährleistung und Schadenersatzpflicht wegbedungen.

Alle dem Auftraggeber/Mieter zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Bilder, Pläne, Skizzen, Formulare und Layouts sind Eigentum der Firma Bexpo AG und unterliegen dem Urheberrecht. Eine Weitergabe an Dritte, Erstellen von Kopien oder Umsetzung ist nur mit schriftlicher Erlaubnis von Bexpo AG möglich.

19. Druckerzeugnisse

Skizzen, Entwürfe, Probedruck, Muster und ähnliche Vorarbeiten im Auftrag des Bestellers werden berechnet. Die Gefahr möglicher Fehler geht mit der Druckfreigabe durch den Auftraggeber auf diesen über, soweit der Fehler nicht durch technische Mängel in der Produktion verursacht wurde (Unterzeichnung des „Gut zum Druck“). Angelieferte Druckvorlagen werden dem benötigten Druckformat angepasst.

20. Bewilligungen

Konzessionen, Bewilligungen und jede Art von Aufführungslizenzen besorgt sich der Mieter selber und auf eigene Rechnung.

21. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Verpflichtungen ist Andelfingen ZH. Alle Vereinbarungen mit Bexpo AG unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

22. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Insoweit eine Bestimmung des zwischen der Bexpo AG und dem Auftraggeber/Mieter geschlossenen Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus irgendeinem Grunde unwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.